

# JETZTHELFEN

Bernstrasse 39, 3053 Münchenbuchsee  
Mail: [info@jetzthelfen.ch](mailto:info@jetzthelfen.ch)  
[www.jetzthelfen.ch](http://www.jetzthelfen.ch)

---

Überarbeitete Statuten gemäss Vereinsversammlung vom 30. Juli 2012

## KEVIN HUBER HILFSORGANISATION Statuten

### I. Name und Sitz

Ziff. 1 Der Verein "KEVIN HUBER HILFSORGANISATION" auch genannt "JETZTHELFEN Hilfsorganisation" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Ziff. 2 Sitz des Vereins ist Münchenbuchsee (Kanton Bern).

### II. Zweck

Ziff. 3 Der Verein bezweckt hilfsbedürftigen Menschen weltweit in jeder Art zu helfen und zu unterstützen, sei es Materiell, mit finanziellen Mitteln oder in Form von Veranstaltungen, Events, Internetportalen, Einkaufsmöglichkeiten und Vermietung von Gegenständen jeglicher Art. Diesbezüglich motiviert der Verein Konzerne und Unternehmen zum nachhaltigen Handeln. Dabei kann er mit Hilfsorganisationen, anderen Vereinen und Unternehmen zusammenarbeiten, materielle Direkthilfe leisten, Transporte von Hilfsgütern veranlassen und auch beratend tätig sein. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### III. Mitgliedschaft

Ziff. 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder tragen aktiv zur Realisierung des Vereinszweckes bei. Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Natürliche Personen können Aktiv- oder Passivmitglieder werden. Juristische Personen können nur Passivmitglieder werden. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich für besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben oder sonst wichtige Unterstützung leisten. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Ehrenmitglieder sind Beitragszahlungen fakultativ. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Ziff. 5 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, wobei bereits einbezahlte Jahresbeiträge dem Verein zufallen. Es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Ziff. 6 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen (z.B. Verstoss gegen die Statuten) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehr endgültig.

# JETZT **H**ELFEN

Bernstrasse 39, 3053 Münchenbuchsee

Mail: [info@jetzthelfen.ch](mailto:info@jetzthelfen.ch)

[www.jetzthelfen.ch](http://www.jetzthelfen.ch)

---

Ziff. 7 Jedes Mitglied bezahlt jährlich einen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 10.00. Die Höhe des Mindestbeitrages wird an der jährlichen Vereinsversammlung bestimmt.

Ziff. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder.

## IV. Organe

Ziff. 9 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Die Organe arbeiten in der Regel ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Aussergewöhnlich können Organe ein mit dem Vorstand im Voraus vereinbartes Salär beziehen, sofern ihre Arbeit für den Verein ein Pensum erreicht, das eine reguläre Erwerbstätigkeit beeinträchtigt.

Ziff. 10 Der Verein hat im Rahmen der Finanzsituation das Recht, Personen arbeitsrechtlich einzustellen. Der Entscheid zur Einstellung und Entlassung liegt beim Vorstand und wird mit einfachem Mehr gefällt.

## Die Vereinsversammlung

Ziff. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Vereinsversammlungen werden mindestens zwei Wochen im Voraus, mit beiliegender Traktandenliste, schriftlich einberufen. Sämtliche Traktanden inklusive Anträge auf Statutenänderung müssen sechs Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf schriftlich begründetes Verlangen des Präsidenten oder der Mehrheit des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden mindestens eine Woche im Voraus, mit beiliegender Traktandenliste, schriftlich einberufen.

Ziff. 12 Änderungen des Vereinszweckes sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur der Vorstand oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Antrag auf Änderung respektive Auflösung muss mindestens zwei Monate vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ziff. 13 Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

Ziff. 14 Die Vereinsversammlung bestimmt nach Massgabe von Ziff. 21 die Anzahl Vorstandsmitglieder und wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Sie fasst Beschluss über die Jahresrechnung, die Vermögenszuwendung bei Auflösung des Vereins und über alle vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Ziff. 15 Stimmberechtigt sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Ziff. 16 Das Geschäfts- respektive Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ziff. 17 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

# JETZTHELFEN

Bernstrasse 39, 3053 Münchenbuchsee

Mail: [info@jetzthelfen.ch](mailto:info@jetzthelfen.ch)

[www.jetzthelfen.ch](http://www.jetzthelfen.ch)

---

Ziff. 18 Statutenänderungen werden mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung beschlossen. Die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ziff. 19 Über alle anderen Angelegenheiten entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr.

Ziff. 20 Über den Ablauf einer jeden Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Vereinsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Vorstand

Ziff. 21 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird jeweils für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandmitgliedes übernimmt der Vorstand stellvertretend dessen Aufgabe bis zur nächsten Vereinsversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vereinsversammlung im Amt.

Ziff. 22 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe von Traktanden, Zeit und Ort, so oft als es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder haben auch das Recht mit Einverständnis des Präsidenten, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

Ziff. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und mindestens zwei weiterer Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident - oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident - den Stichentscheid.

Ziff. 24 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeiten der Vereinsversammlung fallen.

## Revisionsstelle

Ziff. 25 Die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung gewählt.

Ziff. 26 Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die schriftliche Berichterstattung über die Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

## V. Mittel

Ziff. 27 Die Einnahmen des Vereins resultieren aus Mitgliederbeiträgen, Sach- und Geldspenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie aus Erträgen und Zinsen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Präsident alleine.

Ziff. 28 Der Kassier hat Buch zu führen und präsentiert zusammen mit der Einladung zur jährlichen Vereinsversammlung den Mitgliedern die Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle.

# JETZT **H**ELFEN

Bernstrasse 39, 3053 Münchenbuchsee  
Mail: [info@jetzthelfen.ch](mailto:info@jetzthelfen.ch)  
[www.jetzthelfen.ch](http://www.jetzthelfen.ch)

---

## VI. Auflösung

Ziff. 29 Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung.

Ziff. 30 Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen nach Abzug allfälliger finanzieller Verpflichtungen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

## VII. Genehmigung/Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten, der Statuten von der Gründung vom 30. März 2010, wurden von der ausserordentlichen Versammlung am 30. Juli 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Vorsitzende:

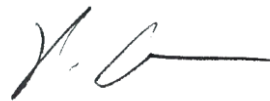


.....

Kevin Huber

JETZT **H**ELFEN

Der Protokolist und Vize-Präsident:



.....

Daniel Alber

JETZT **H**ELFEN